

Stromliefervertrag

zwischen

**RWE Rhein-Ruhr Verteilnetz GmbH,
Reeser Landstraße 41
46483 Wesel,**

**nachfolgend „DSO RR“ genannt,
und**

XXX

xxx yy

zzzzz XXX

nachfolgend „Verkäufer“ genannt,

gemeinsam auch „Parteien“ genannt,

über die Fahrplan-Lieferung und Abnahme von elektrischer Energie

INHALTSVERZEICHNIS

1 Struktur der Lieferung / Jahresprofil	3
2 Vertragsmenge	3
3 Vertragspreis	4
4 Übergabestelle / Bilanzkreis	4
5 Erfüllungsort	4
6 Risikosphären vom DSO RR und Verkäufer.....	4
7 Abwicklung der Energielieferung.....	4
8 Abnahmepflicht	5
9 Abrechnung und Bezahlung.....	5
10 Mitteilungs- und Informationspflichten	5
10.1 EINSCHRÄNKUNGEN DER VERLUSTENERGIE-ERBRINGUNG	5
10.2 ABSTIMMUNG MIT ANDEREN NETZBETREIBERN	6
10.3 ANSPRECHSTELLE	6
11 Vertragsdauer, außerordentliche Kündigung, Kündigungsbetrag.....	6
11.1 VERTRAGSDAUER.....	6
11.2 AUßERORDENTLICHE KÜNDIGUNG	6
11.3 KÜNDIGUNGSBETRAG	7
12 Vertragsverstöße und Störung der Leistungserbringung.....	8
12.1 NICHTERFÜLLUNG WEGEN HÖHERER GEWALT	8
12.2 NICHTERFÜLLUNG VERTRAGSWESENTLICHER PFLICHTEN	9
13 Haftung	10
14 Sicherheitsleistung.....	10
15 Datenaustausch/ Datenschutz und Vertraulichkeit	12
16 Rechtsnachfolgeklausel.....	13
17 Salvatorische Klausel.....	13
18 Streitbeilegung und Gerichtsstand	13
19 Schlussbestimmung.....	14

Präambel

Das Energiewirtschaftsgesetz und die Netzzugangsverordnung Strom verpflichten die Netzbetreiber zur Beschaffung von Verlustenergie in einem marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren.

Die RWE Rhein-Ruhr Verteilnetz GmbH, die NEW Netz GmbH, die KEV Netz GmbH, die SWB EnergieNetze GmbH sowie die regionetz GmbH haben sich für die Beschaffung der Verlustenergie für das Kalenderjahr 20xx zu einer Ausschreibungsgemeinschaft zusammengeschlossen. Die gesamte operative Abwicklung der Verlustenergiebeschaffung erfolgt durch den DSO RR. Aus diesem Grund führt der DSO RR in den Jahren 20xx und 20xx mehrere Ausschreibungen über eine Internetplattform durch, wobei Standardprodukte (Base/Peak) und Residualfahrpläne auktioniert werden. Die Einzelheiten des Ausschreibungsverfahrens sind den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Ausschreibungsverfahren für“ zu entnehmen.

Der Verkäufer hat im Rahmen einer solchen Ausschreibung den Zuschlag über die Lieferung von Verlustenergie erhalten.

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Bedingungen für die Lieferung, Abnahme und Abrechnung der Verlustenergie zwischen dem DSO RR und dem Verkäufer.

1 Struktur der Lieferung / Jahresprofil

Die Vertragsmenge gemäß Ziffer 2 wird in Übereinstimmung mit der(n) Zuschlagserklärung(en) per Fahrplan vom Verkäufer in den unter Ziffer 4 genannten Bilanzkreis für die Dauer dieses Vertrages eingestellt, verkauft und geliefert oder deren Lieferung veranlasst und entsprechend vom DSO RR in den Gegenfahrplan eingestellt, gekauft und abgenommen.

2 Vertragsmenge

Gemäß veröffentlichtem Fahrplan/ Base/ Peak (eAuction Netzverluste vom xx.xx.xxxx).

3 Vertragspreis

Der Vertragspreis ergibt sich aus dem Auktionspreis der jeweiligen ersteigerten Charge. Für diesen Vertrag beträgt der Preis **xx,xx** €/MWh.

Das Entgelt erhöht sich um die Umsatzsteuer in der im Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

4 Übergabestelle / Bilanzkreis

Die Übergabestelle ist der Bilanzkreis 11XVERRWEDSORR-U vom DSO RR in der Regelzone RWE in Deutschland.

Der Bilanzkreis des Verkäufers ist: **xxx**.

5 Erfüllungsort

Lieferung und Abnahme der Energielieferung(en) sowie die Übertragung aller Rechte vom Verkäufer auf den DSO RR erfolgen an der Übergabestelle gemäß Ziffer 4 dieses Vertrages.

6 Risikosphären vom DSO RR und Verkäufer

Der Verkäufer trägt alle mit Fahrplänen, Übertragung und Lieferung der Vertragsmenge bis zur Übergabestelle verbundenen Risiken, er trägt sämtliche damit verbundenen oder anderweitig damit in Zusammenhang gebrachten Kosten oder sonstige dafür in Rechnung gestellten Beträge. Der DSO RR trägt alle mit der Abnahme der Vertragsmenge verbundenen Risiken an und ab der Übergabestelle, er trägt sämtliche damit verbundenen oder anderweitig damit in Zusammenhang gebrachten Kosten oder sonstige dafür in Rechnung gestellten Beträge.

7 Abwicklung der Energielieferung

Die Abwicklung der Energielieferungen erfolgt nach den Bestimmungen und Normen, die für das/die in Anspruch genommene(n) Netz(e) gelten und den maßgeblichen Regelungen der betroffenen Netzbetreiber.

8 Abnahmepflicht

Der DSO RR ist zur Abnahme der an der Übergabestelle bereitgestellten Vertragsmenge verpflichtet.

9 Abrechnung und Bezahlung

- 9.1 Der Verkäufer übermittelt dem DSO RR bis zum fünften Arbeitstag des der Lieferung folgenden Kalendermonats eine Abrechnung.
- 9.2 Zahlungen sind am zwanzigsten eines Monats fällig, frühestens aber fünf Arbeitstage nach Zugang der Rechnung. Sofern der Zahlungstermin nicht auf einen Bankarbeitstag fällt, erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Bankarbeitstag.
- 9.3 Die zahlungspflichtige Partei zahlt auf das Bankkonto des Zahlungsempfängers den fälligen Betrag per Banküberweisung, wozu die Parteien ihre Bankverbindungen austauschen.
- 9.4 Ab Fälligkeit der Zahlung kann der Gläubiger Verzugszinsen in Höhe von ,5 % über dem Ein-Monats-EURIBOR am Fälligkeitstermin um 11.00 Uhr verlangen.

10 Mitteilungs- und Informationspflichten

10.1 Einschränkungen der Verlustenergie-Erbringung

Der Verkäufer hat dem DSO RR unverzüglich über Grund und Umfang zu unterrichten, wenn er seine Lieferpflicht gem. Ziffer 1 - gleich aus welchem Grund - nicht uneingeschränkt erfüllen kann. Auswirkungen / Kompensation für die Nichterbringung sind in Ziffer 12 geregelt.

10.2 Abstimmung mit anderen Netzbetreibern

Der Verkäufer stimmt dem im Zusammenhang mit der Lieferung der Verlustenergie erforderlichen Informationsaustausch zwischen dem DSO RR und den ggf. betroffenen anderen Netzbetreibern und Bilanzkreisverantwortlichen zu.

10.3 Ansprechstelle

Die Kontaktstellen beider Vertragspartner sind der E-Commerce Plattform zu entnehmen.

11 Vertragsdauer, außerordentliche Kündigung, Kündigungsbetrag

11.1 Vertragsdauer

Der Stromliefervertrag kommt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner zustande und wird wirksam mit Beginn der Energielieferung zum 1. Januar 2012 um 00:00 Uhr. Der Vertrag endet mit Abschluss der Energielieferung zum 31. Dezember 2012 um 24:00 Uhr, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

11.2 Außerordentliche Kündigung

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn einer der Vertragspartner zum wiederholten Male gegen Verpflichtungen dieses Vertrages verstößt,
- über das Vermögen der jeweils anderen Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt oder nicht innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen worden ist oder die jeweils andere Partei einen Insolvenzantrag in Bezug auf das eigene Vermögen stellt.

Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.

11.3 Kündigungsbetrag

- 11.3.1 Im Fall der außerordentlichen Kündigung gem. Ziff. 11.2 hat ausschließlich die kündigende Partei Anspruch auf den Kündigungsbetrag, sofern die andere Partei den Kündigungsgrund zu vertreten hat. Das Recht zur Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt hiervon unberührt.
- 11.3.2 Der DSO RR berechnet den sich aus der Kündigung gemäß Ziff. 11.2 genannten Fällen zahlbaren Betrag („Kündigungsbetrag“).
- 11.3.2.1 Der Kündigungsbetrag ist die Summe aus den Kosten, welche der kündigenden Partei infolge ihrer Kündigung des Vertrags entstehen und dem Marktwert des Vertrags.
- 11.3.2.1.1 „Kosten“ sind Maklercourtage, Provisionen und andere Kosten und Aufwendungen für Dritte, zuzüglich aller angemessenen Kosten der Rechtsverfolgung und -wahrung sowie anderer Kosten und Aufwendungen, die der kündigenden Partei im Zusammenhang mit der Kündigung des Einzelvertrags entstehen.
- 11.3.2.1.2 Der Marktwert errechnet sich aus der Differenz aus
‘der zum Kündigungszeitpunkt noch ausstehenden Menge multipliziert mit dem zugehörigen Marktpreis‘ und
‘der zum Kündigungszeitpunkt noch ausstehenden Menge multipliziert mit dem zugehörigen Vertragspreis‘,
sofern diese positiv ist.
- Als Marktpreis wird der entsprechende Ersatzbeschaffungs- bzw. Ersatzveräußerungspreis angesetzt. Sofern keine Ersatzgeschäfte getätigt werden, bestimmt sich der Marktpreis wie folgt:
Die kündigende Partei bestimmt nach Treu und Glauben drei unabhängige Händler im deutschen Markt (Händler). Diese Händler sind dazu berufen, ein Angebot über den gegenwärtigen Wert des verbleibenden Vertragsvolumens und der Vertragsstruktur abzugeben. Der anzusetzende

Marktpreis ergibt sich sodann aus dem arithmetischen Mittel der drei von den Händlern ermittelten Beträge. Soweit kein offenkundiger Fehler vorliegt, ist die Berechnung bindend und endgültig. In diesem Zusammenhang hat das Wort „unabhängig“ die Bedeutung, nicht mit der kündigenden Partei gesellschaftsrechtlich verbunden oder verflochten zu sein und mit den anderen zwei Händlern in Wettbewerb zu stehen.

Der Vertragspreis bestimmt sich entsprechend den Entgeltregelungen in § 3 des Vertrages abzüglich des zum Kündigungszeitpunkt zu ermittelnden gültigen Netznutzungsentgeltes.

Die Umsatzsteuer auf den Kündigungsbetrag wird in der gesetzlichen Höhe zusätzlich berechnet, sofern Umsatzsteuer anfällt.

- 11.3.3 Der Kündigungsbetrag ist binnen drei (3) Arbeitstagen nach Mitteilung durch die kündigende Partei von der nicht kündigenden Partei zu zahlen.
- 11.3.4 Die kündigende Partei kann Erfüllungssicherheiten oder nach dem Vertrag verfügbare Sicherheiten oder sonstige Sicherheiten berücksichtigen.

12 Vertragsverstöße und Störung der Leistungserbringung

12.1 Nichterfüllung wegen höherer Gewalt

12.1.1 Höhere Gewalt

Die Vertragsparteien verstehen unter höherer Gewalt insbesondere Krieg, Unwetter, Arbeitsk Kampfmaßnahmen bei den eigenen Werken oder Zulieferbetrieben, Beschädigungen von Anlagen zur Erzeugung, Übertragung oder Verteilung elektrischer Energie, gesetzliche und behördliche Anordnungen oder sonstige Umstände, die durch keine der Vertragsparteien abgewendet werden können und deren Vorkommen mit zumutbaren technischen und wirtschaftlichen Mitteln nicht unmittelbar abgestellt werden kann.

12.1.2 Mitteilung und Schadensminderung bei höherer Gewalt

Sobald eine Partei von einem Umstand höherer Gewalt Kenntnis erhalten hat, setzt die betroffene Partei die andere Partei hierüber unverzüglich in Kenntnis und gibt ihr, soweit zu diesem Zeitpunkt möglich, eine rechtlich unverbindliche Einschätzung des Ausmaßes und der erwarteten Dauer ihrer Leistungsverhinderung. Die betroffene Partei ist verpflichtet, die wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen zur Begrenzung der Auswirkungen der höheren Gewalt zu unternehmen; sie muss, solange die höhere Gewalt andauert und sobald und soweit bekannt, die andere Partei angemessen über den aktuellen Stand sowie über das Ausmaß und die erwartete Dauer ihrer Leistungsverhinderung informieren.

12.1.3 Befreiung von der Lieferungs- und Abnahmepflicht

Ist eine Partei aufgrund höherer Gewalt ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen nach diesem Vertrag gehindert und kommt eine solche Partei den Anforderungen der Ziffer 12.1.2 nach, so liegt keine Vertragsverletzung der betroffenen Partei vor. Sie wird von diesen Verpflichtungen für den Zeitraum und in dem Umfang, in dem die höhere Gewalt ihre Leistungserbringung verhindert, befreit. Der betroffenen Partei entsteht im Hinblick auf jene nicht gelieferten oder abgenommenen Mengen keine Verpflichtung gem. Ziffer 12.2 Schadenersatz zu leisten.

12.1.4 Folge höherer Gewalt für die andere Partei

Soweit der Verkäufer von seiner Lieferpflicht aufgrund höherer Gewalt befreit ist, wird auch der DSO RR von ihrer entsprechenden Abnahme- und Zahlungspflicht frei. Soweit der DSO RR von ihrer Abnahmepflicht aufgrund höherer Gewalt befreit ist, wird auch der Verkäufer von seiner Lieferpflicht frei.

12.2 Nichterfüllung vertragswesentlicher Pflichten

Soweit der Verkäufer die Vertragsmenge ganz oder teilweise nicht vertragsgemäß erfüllt und soweit eine solche Nichterfüllung weder auf höherer Gewalt beruht noch die Nichterfüllung durch den DSO RR verschuldet ist, ist die Nichtlieferung von dem

Verkäufer an den DSO RR binnen 14 Kalendertagen zu entschädigen. Die Entschädigung berechnet sich durch Multiplikation von:

- (a) dem Differenzbetrag, sofern positiv, zwischen dem Preis zu dem der DSO RR die jeweils nicht gelieferte Energiemenge auf dem Markt oder anderweitig beschafft hat und dem vereinbarten Vertragspreis.
- (b) mit der nicht gelieferten Energiemenge

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gem. Ziffer 11 und weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben von dieser Regelung unberührt.

13 Haftung

Die Vertragspartner haften einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.

14 Sicherheitsleistung

14.1 Der Verkäufer verpflichtet sich nach schriftlicher Aufforderung („Sicherheitenanfrage“) durch den DSO RR zur Leistung einer angemessenen Sicherheit an den DSO RR, wenn der Verkäufer seiner Lieferverpflichtung nach diesem Vertrag trotz Mahnung in nicht nur geringfügigem Umfang nicht nachkommt, oder wenn zu befürchten ist, dass der Verkäufer in nicht nur geringfügigem Umfang seinen Lieferverpflichtungen nach diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

14.2 Nach Erhalt einer erstmaligen Sicherheitenanfrage ist der Verkäufer verpflichtet, innerhalb von acht Bankarbeitstagen eine Sicherheitsleistung zu erbringen.

Die Höhe dieser Sicherheitsleistung entspricht dem Kündigungsbetrag, der entsprechend der Regelung in vorstehender Ziffer 11.3 ermittelt wird.

Der so ermittelte Betrag erhöht sich um die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe, soweit Umsatzsteuer anfällt.

14.3 Nach erstmaliger Sicherheitenanfrage wird die Höhe der zu stellenden Sicherheitsleistung monatlich zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats vom DSO RR nach vorstehender Berechnungsgrundlage neu berechnet. Auf Basis

dieser neuen Berechnung ergibt sich ggf. die neue Höhe der zu stellenden Sicherheitsleistung.

Übersteigt die neu berechnete Höhe der zu stellenden Sicherheitsleistung die bereits durch den Verkäufer gestellte Sicherheit, so ist der DSO RR berechtigt, eine entsprechende Nachforderung an den Verkäufer zu stellen. Der Verkäufer ist verpflichtet, dieser Nachforderung innerhalb von drei Bankarbeitstagen zu entsprechen und die Höhe der Sicherheitsleistung anzupassen. Liegt die neu berechnete Höhe der zu stellenden Sicherheitsleistung unter der bereits durch den Verkäufer gestellten Sicherheit, so ist der DSO RR verpflichtet, den der Übersicherung entsprechenden Teil der Sicherheit zurückzugeben. Zu einer Nachforderung bzw. Rückgabe der erhaltenen Sicherheitsleistung ist der DSO RR nur berechtigt bzw. verpflichtet, wenn die Neuberechnung der Sicherheitsleistung um mehr als 50.000 EUR von der bereits gestellten Sicherheitsleistung abweicht.

- 14.4 Die Sicherheitsleistung ist durch Beibringung einer unbedingten, unwiderruflichen Bankgarantie zu erbringen. Die Bankgarantie wird vom DSO RR nur dann anerkannt, wenn die Bonitätseinstufung der Bank als Sicherheitengeber das Mindestniveau von "A-", geratet von Standard & Poor's Rating Group oder "A3", geratet von Moody's Investor Services Inc. hat, wobei für den Fall, dass sowohl eine Bonitätseinstufung von Standard & Poor's Rating Group als auch von Moody's Investor Services Inc. für die Partei vorliegt, das niedrigere Rating gelten soll.
- 14.5 Der Verkäufer wird dem DSO RR über jede wesentliche Verschlechterung in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen, über Änderungen in der Eigentümerstruktur oder bei Aufhebung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages unverzüglich unterrichten. Der Verkäufer wird dem DSO RR ferner innerhalb von 180 Tagen jeweils nach Ablauf eines Geschäftsjahres ein Exemplar des Jahresberichts, der den testierten Jahresabschluss der maßgeblichen Rechtsperson für dieses Geschäftsjahr enthält, übersenden.

- 14.6 Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Sicherheitsleistung nicht fristgemäß nach, so wird der DSO RR mit Ablauf der Frist von der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen frei und ist zur außerordentlichen fristlosen Kündigung dieses Vertrages berechtigt. In diesem Fall erfolgt die Abrechnung der gekündigten Einzelverträge zum Kündigungsbetrag gemäß Ziffer 11.3. Etwaige weitere Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

Die Sicherheit wird zurückgegeben, wenn und soweit die Voraussetzungen der Sicherheitenanfrage weggefallen sind.

Die Sicherheit dient zur Absicherung aller bestehenden, zukünftigen, bedingten und befristeten Ansprüche vom DSO RR im Zusammenhang mit diesem Einzelvertrag.

15 Datenaustausch/ Datenschutz und Vertraulichkeit

- 15.1 Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der §§ 9, 12 EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragsparteien behandeln den Inhalt des Vertrages vertraulich. Es ist untersagt, Informationen über seinen Inhalt an Dritte weiterzugeben, sofern die Ziffern 15.2 sowie 15.3 keine anderweitigen Regelungen treffen.
- 15.2 Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Verlustenergie Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Lieferung erforderlich ist. Der Verkäufer stimmt einer anonymisierten Veröffentlichung der Ausschreibungsergebnisse zu.
- 15.3 Der DSO RR ist berechtigt, vertrauliche Daten an Behörden oder Gerichte weiterzugeben, soweit sie hierzu aufgrund geltenden Rechts verpflichtet ist. Ins-

besondere ist der DSO RR berechtigt, vertrauliche Daten an die Bundesnetzagentur weiterzuleiten, sofern dies beansprucht werden kann.

16 Rechtsnachfolgeklausel

Beide Vertragsparteien sind berechtigt, mit der schriftlichen Zustimmung des jeweils anderen die Rechte aus diesem Vertrag insgesamt jederzeit abzutreten und/ oder alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden, insbesondere wenn sachlich begründete Bedenken gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers oder Übernehmers bestehen. Die übertragende Vertragspartei ist verpflichtet, die Informationen vor Zustimmungserteilung zu liefern, die notwendig sind, um die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines möglichen Rechtsnachfolgers oder Übernehmers zu prüfen. Eine Zustimmung durch den Verkäufer ist ausnahmsweise nicht erforderlich bei der Übertragung von Rechten und Pflichten durch den DSO RR auf ein verbundenes Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG.

17 Salvatorische Klausel

Sollte irgendeine Bestimmung dieses Stromliefervertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Vertragspartner, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere, im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen. Sollte der Stromliefervertrag ausfüllungsbedürftige Lücken enthalten, für die die Vertragspartner bei ihrer Kenntnis bei Vertragsabschluß eine vernünftigerweise einvernehmliche Regelung vorgesehen hätten, verpflichten sich die Vertragspartner zu einer entsprechenden Vertragsergänzung, wobei die beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen angemessen zu berücksichtigen sind.

18 Streitbeilegung und Gerichtsstand

Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern über die durch den vorliegenden Stromliefervertrag begründeten Rechte und Pflichten sowie über die ord-

nungsgemäße Durchführung des Stromliefervertrages sollen auf dem Verhandlungswege ausgeräumt werden.

Kommt eine Verständigung nicht zustande, entscheidet das ordentliche Gericht.

Gerichtsstand ist Duisburg.

19 Schlussbestimmung

Tätigt eine Partei – im Rahmen einer Nachfrage der anderen Partei oder zur Schlichtung eines von der anderen Partei initiierten Streites – angemessene Aufwendungen zum Nachweis der Tatsache, dass die andere Partei ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllt hat, sind diese Aufwendungen auf Anforderung von derjenigen Partei zu erstatten, die ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.

Änderungen oder Ergänzungen des Stromliefervertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel.

Der vorliegende Stromliefervertrag wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

....., den

Wesel, den.....

.....

.....

(Unterschrift des Verkäufers)

(Unterschrift DSO RR)